



## Niederschrift

Nr. 8/2022

### Sitzung des Gemeinderates

am 24.11.2022

Gemeindesaal Obsteig

Beginn: 20.00 Uhr

#### **Anwesend:**

##### Bürgermeister:

Erich Mirth

##### Gemeinderäte:

Karin Andreatta  
Markus Matt  
Carina Unterweger  
Martin Granbichler  
Simon Witsch  
Bgm.-Stv. Elmar Partner  
Thomas Mair  
Margreth Muglach  
Mag. Simon Wilhelm  
Michael Huter  
Markus Perle

##### Ersatzgemeinderäte:

##### Entschuldigt:

Christian Oberguggenberger

##### Schriftführerin:

Mag.<sup>a</sup> Leonore Thurner

# Tagesordnung

## **Punkt 1. Bericht Bürgermeister**

- Für den neu angeschafften Traktor zur Räumung des Geh- und Radweges wurde eine Bedarfszuweisung in Höhe von € 100.000.- zugesagt.
- Die Asphaltierungsarbeiten in Obsteig beginnen spätestens in der KW 48.
- Der neue TVB-Obmann wird bei der Vollversammlung am 30.11.2022 seine Antrittsrede halten.
- Die von der Dorferneuerung Tirol eingerichtete Quartiersentwicklung stellt sich am 10.01.2023 vor.

## **Punkt 2. Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich des Grundstückes Nr. 5646, KG Obsteig, laut planlicher Darstellung von Arch. DI Stefan Brabetz**

Nachdem in der Gemeinderatssitzung am 10.03.2020 das örtliche Raumordnungskonzept der Gemeinde Obsteig geändert wurde und nach Einholung einer Stellungnahme der Landesstraßenverwaltung sowie eines Lärmgutachtens, liegen nun der Planentwurf und die erläuternden Bemerkungen über die Änderung des Flächenwidmungsplanes vor.

Für die verkehrstechnische Erschließung liegt eine Gestattung des Baubezirksamtes Imst vor.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Obsteig einstimmig gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m. § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, den von Arch. DI Stefan Brabetz ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Obsteig vom 19.05.2022, Zahl: 213-2022-00002 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Obsteig im Bereich des Grundstücks Nr. 5646 im Ausmaß von rund 512 m<sup>2</sup> vor:

Umwidmung von Freiland gem. § 41 TROG 2022 in Landwirtschaftliches Mischgebiet gem. § 40 Abs. 5 TROG 2022, mit eingeschränkter Baulandeignung gem. § 37 Abs. 3,4 und 5 leg. cit. und zeitlicher Befristung gem. § 37a Abs 1 TROG 2022, Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: lärmtechnisch abgeschirmter Freibereich (Terrasse); Lüftungsanlage (Elternschlafzimmer 40 m<sup>3</sup>/h, Kinderzimmer 25 m<sup>3</sup>/h) für Schlafräume mit Fenster Richtung Norden, Osten und Westen; Schallschutzfenster Richtung Norden, Osten und Westen.

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Obsteig gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

### **Punkt 3. Beratung und Beschlussfassung über die Grenzberichtigung in Weisland, Bereich Bucherhof, zwischen Frau Mair Dorothea, Gemeindegutsagargemeinschaft Weisland und dem Öffentlichen Gut**

Auf der Strecke zwischen Holzleiten und Weisland im Bereich Bucherhof weicht die tatsächliche Wegstrecke von den Vermessungsplänen beträchtlich ab. Zur Bereinigung und Abbildung der tatsächlichen Wegverhältnisse hat die Fa. Vermessung AVT ZT GmbH den vorliegenden Vermessungsplan, Gz: 60013, erstellt. Es handelt sich um Grundstücke im Eigentum der Gemeindegutsagargemeinschaft Weisland und dem öffentlichen Gut. Sämtliche Grundstücke sind als Freiland gewidmet.

Die Änderung der Grundstücksgrenzen hinsichtlich des Gemeindeweges erfolgt über das Liegenschaftsteilungsgesetz.

Die Zufahrt zum Bucherhof, Grundstück Nr. 6013, erwirbt Frau Mair Dorothea von der Gemeindegutsagargemeinschaft Weisland

#### **Antrag und Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dem Vermessungsplan der Fa. Vermessung AVT ZT GmbH vom 13.04.2022, Gz: 60013, zuzustimmen und beauftragt die Fa. Vermessung AVT ZT GmbH mit der Durchführung im Grundbuch gem. Liegenschaftsteilungsgesetz

### **Punkt 4. Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Grundstücksgrenzen in Holzleiten, Bereich Dengg, Weberhof und Radweg**

Mit der Errichtung des Radweges in Holzleiten (alte Bobbahn, Gst. Nr. 5251) wurden teilweise forstwirtschaftliche Grundstücke (Gst. Nr. 3347) von Herrn Klaus Dengg in Anspruch genommen. Für einen entsprechenden Ausgleich, aber auch für eine umfassendere Bereinigung entlang des Radweges und um die Grundstücke des Weberhofes, wurden von der Fa. Vermessung AVT zwei Teilungsvorschläge ausgearbeitet.

Der Teilungsvorschlag 1 sieht einen Grundstückstausch für die Inanspruchnahme von Flächen für den Radweg und eine Grenzkorrektur der spitzzackigen Grundstücke vor. Dabei würden die Trennstücke 5,7,8 und 10 im Ausmaß von 267 m<sup>2</sup> dem Radweg als öffentliches Gut zufallen, die Trennstücke 6 und 9 mit einem Gesamtausmaß von 861 m<sup>2</sup> würde Herr Klaus Dengg erhalten.

Der Teilungsvorschlag 2 hat insbesondere eine Grenzberichtigung bei den Gebäuden des Weberhofes im Bereich der Grundstücke Nr. 5890/2 und .419, KG Obsteig, zum Gegenstand. Hier soll das öffentliche Gut schmaler werden, um Baumaßnahmen, die offenbar versehentlich auf der Gemeindestraße getätigt wurden, zu sanieren. Aber auch entlang dem Radweg auf Grundstück Nr. 5875/2, KG Obsteig, soll ein Bereich im öffentlichen Gut, auf dem ein zum Teil ein Zaun errichtet wurde der Hofstelle Weberhof, EZ 90029, zufallen. Insgesamt sollen die Trennstücke 1 bis 4 mit einem Gesamtausmaß von 686 m<sup>2</sup> an Herrn Dengg gehen.

Da das Grundstück Nr. 5890/2 als Sonderfläche für landwirtschaftliche Gebäude, und das Grundstück Nr. .419 als Landwirtschaftliches Mischgebiet gewidmet ist, hat vor einer Änderung der Grundstücksgrenzen in diesem Bereich eine Änderung des Flächenwidmungsplanes zu erfolgen, damit die neuen (vergrößerten) Grundstücke eine

3

einheitliche Widmung aufweisen (gilt gem. § 2 Abs. 12 TBO 2022 insb. für Grundstück Nr. 419)

Weiteres muss für die Verbücherung, Bewertung und Ausgleichszahlung für die Flächen ein Vertrag mit Notariatsakt erstellt werden.

Daher soll vorerst mit diesem Tagesordnungspunkt beraten und beschlossen werden, ob der Vermessungsplan mit den Teilungsvorschlägen eine gangbare Lösung für den Gemeinderat darstellt und wie hoch der Betrag für die abzugebenden Flächen aus dem öffentlichen Gut ausfallen soll.

Vor der Abstimmung erklärt sich Gemeinderat Huter Michael für befangen und verlässt den Saal.

### **Antrag und Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, dem Vermessungsplan der Fa. Vermessung AVT ZT GmbH, Gz. 59736, mit den zwei enthaltenen Teilungsvorschlägen grundsätzlich zuzustimmen.

### **Punkt 5. Beratung und Beschlussfassung über eine Verordnung, mit der die Höhe der Leerstandsabgabe gem. Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabengesetz festgesetzt wird**

Das Gesetz über die Erhebung einer Freizeitwohnsitzabgabe und einer Leerstandsabgabe, LGBl. Nr. 86/2022, das am 01.01.2023 in Kraft tritt, sieht in § 9 Abs. 3 vor, dass der Gemeinderat eine Verordnung über die Höhe der Leerstandsabgabe beschließt. Je nach Nutzfläche wird eine Bandbreite über die Höhe der einzuhebenden Abgabe festgelegt.

Der Bürgermeister legt den Verordnungsentwurf AZ: LStAbg-VO-2022, vor

Der Text lautet wie folgt:

## **Verordnung**

### **des Gemeinderates der Gemeinde Obsteig vom 24.11.2022 über die Höhe der Leerstandsabgabe**

*Aufgrund des § 9 Abs. 3 des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 86/2022, wird verordnet:*

#### **§ 1**

#### **Festlegung der Abgabenhöhe der Leerstandsabgabe**

*Die Gemeinde Obsteig legt die Höhe der monatlichen Leerstandsabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet*

- a) bis 30 m<sup>2</sup> Nutzfläche mit Euro 25,00*
- b) von mehr als 30 m<sup>2</sup> bis 60 m<sup>2</sup> Nutzfläche mit Euro 50,00*
- c) von mehr als 60 m<sup>2</sup> bis 90 m<sup>2</sup> Nutzfläche mit Euro 70,00*
- d) von mehr als 90 m<sup>2</sup> bis 150 m<sup>2</sup> Nutzfläche mit Euro 100,00*
- e) von mehr als 150 m<sup>2</sup> bis 200 m<sup>2</sup> Nutzfläche mit Euro 135,00*
- f) von mehr als 200 m<sup>2</sup> bis 250 m<sup>2</sup> Nutzfläche mit Euro 175,00*

4



g) von mehr als 250 m<sup>2</sup> Nutzfläche mit Euro 215,00 fest.

## § 2

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft.

### **Antrag und Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die vorgelegte Verordnung, mit der die Höhe der Leerstandsabgabe gem. Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetz festgesetzt wird.

*Beschlussfassungsverhältnisse:*

*Ja-Stimmen: 12*

*Nein-Stimmen: 0*

*Enthaltungen: 0*

### **Punkt 6. Beratung und Beschlussfassung über eine Verordnung mit der die Geschäftsordnung der Lawinenkommission Obsteig festgesetzt wird**

Die neu eingesetzte Lawinenkommission Obsteig benötigt für ihre Tätigkeit eine Geschäftsordnung. Der Bürgermeister legt den Verordnungsentwurf, Gz: 531-1/2/2022, vor.

Der Text lautet:

#### **Verordnung**

***mit der die Geschäftsordnung der Lawinenkommission Obsteig erlassen wird***

*Gemäß § 4 des Gesetzes über die Lawinenkommissionen in den Gemeinden (LGBl. Nr. 104/1991 idF LGBl. Nr. 138/2019) erlässt die Gemeinde Obsteig nachstehende Geschäftsordnung für die Lawinenkommission Obsteig:*

## § 1

### **Aufgabe**

*Gemäß § 3 Lawinenkommissionengesetz (LGBl 104/1991 idgF. LGBl 138/2019) obliegen der Lawinenkommission:*

- a) *die Aufgaben als Gemeinde-Einsatzleitung nach dem Katastrophenmanagement-gesetz, LGBl. Nr. 33/2006, in der jeweils geltenden Fassung in bezug auf Lawinenkatastrophen;*
- b) *die Beurteilung der Lawinensituation im Auftrag der jeweiligen Straßenpolizeibehörde im Zusammenhang mit der Erlassung und der Aufhebung von Verkehrsverboten und Verkehrsbeschränkungen, insbesondere von Straßensperren, sowie der Organe der Straßenaufsicht, des Straßenerhalters und der Feuerwehr im Zusammenhang mit der Anordnung von Verkehrsbeschränkungen nach den straßenpolizeilichen Vorschriften infolge Lawinengefahr.*

5  


- c) *auf Verlangen der Betreiber von Lift- und Seilbahnanlagen sowie von Sportanlagen, wie Schipisten, Loipen, Rodelbahnen und dergleichen, die Lawinensituation in bezug auf diese Anlagen zu beurteilen. Die Gemeinde hat dafür gegenüber dem Betreiber Anspruch auf ein angemessenes Entgelt. Für die Geltendmachung dieses Anspruches steht der ordentliche Rechtsweg offen.*

## **§ 2**

### **Zusammensetzung**

*(1) Die Lawinenkommission besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren Mitgliedern, welche durch schriftlichen Bescheid des Bürgermeisters auf fünf Jahre zu bestellen sind.*

*(2) Im Fall der Verhinderung des Vorsitzenden sind dessen Aufgaben durch dessen Stellvertreter und sofern auch dieser verhindert ist, durch ein von der Kommission zu bestimmendes Mitglied der Lawinenkommission zu besorgen.*

## **§ 3**

### **Örtlicher Wirkungsbereich**

*Die Aufgabe der Lawinenkommission erstreckt sich auf das Gemeindegebiet Obsteig.*

## **§ 4**

### **Konstituierende S**

*Der Bürgermeister hat die Mitglieder der Lawinenkommission vor Aufnahme ihrer Tätigkeit im Herbst zu einer konstituierenden Sitzung einzuberufen. Bei dieser Sitzung werden die Arbeitsfähigkeit der Kommission und die Erreichbarkeit der Mitglieder überprüft, die Notwendigkeit etwaiger Änderungen in ihrer personellen Zusammensetzung festgestellt, die Mitglieder namentlich festgehalten und die Art und Weise der Protokollierung der Beschlüsse festgelegt. Weiters kann dem einzelnen Mitglied ein örtlicher Bereich zugewiesen werden, in dem es laufend die Schnee- und Wetterentwicklung unter Einbeziehung der Ergebnisse des Lawinenwarndienstes sowie allfällige Lawineneignisse zu beobachten hat.*

## **§ 5**

### **Einberufung der Mitglieder**

*(1) Der Vorsitzende hat die Lawinenkommission, wenn es die Situation erfordert, im Gemeindeamt Obsteig oder an Ort und Stelle einzuberufen. Die Einberufung hat durch persönliche Verständigung (telefonische oder per SMS) zu erfolgen.*

*(2) Sollte der Vorsitzende verhindert sein, trifft die Verpflichtung nach Abs. 1 das gemäß § 2 Abs. 2 von der Kommission bestimmte Mitglied.*

*(3) Die Lawinenkommission ist insbesondere dann einzuberufen, wenn*

- a) der Bürgermeister die Lawinenkommission als Gemeindeeinsatzleitung um Beratung und Unterstützung ersucht;*



- b) die Bezirkshauptmannschaft Imst als Straßenpolizeibehörde, die Organe der Straßenaufsicht, des Straßenerhalters oder der Feuerwehr die Beurteilung der Lawinensituation beantragen;
- c) der örtliche Schiliftbetreiber um Beurteilung der Lawinensituation ersucht;
- d) dies auch nur ein Kommissionsmitglied für notwendig erachtet.

(4) Durch Beschluss der Kommission können auch regelmäßige Sitzungen an einem bestimmten Ort festgelegt werden.

## **§ 6**

### **Zustandekommen der Beschlüsse**

(1) Die Lawinenkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder in direkter Beratung oder fernmündlich ihre Stimme abgeben.

(2) Bei Gefahr in Verzug kann, wenn eine ordnungsgemäße Einberufung aller Mitglieder nicht mehr möglich ist, die Beschlussfassung unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder durch diese erfolgen.

(3) Die Lawinenkommission schließt in jedem einzelnen Anlassfall ihre Tätigkeit mit einem sachverständigen Vorschlag ab. Dieser Vorschlag wird einstimmig beschlossen. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(4) Bei der Beschlussfassung sind alle aktuellen und erreichbaren Daten, eigene Messungen sowie Beobachtungen und Berichte von Lawinenwarndienst und Wetterwarte zu berücksichtigen.

## **§ 7**

### **Protokollierung der Beschlüsse**

(1) Über die Sitzung der Lawinenkommission ist eine Niederschrift zu verfassen. Zur Abfassung der Niederschrift ist vom Vorsitzenden ein Protokollführer zu bestellen. Der Protokollführer muss nicht zwingend Mitglied der Kommission sein.

(2) In der Niederschrift ist insbesondere festzuhalten:

- a) der Ort, das Datum und die Uhrzeit der Lawinenkommissionssitzung,
- b) das Ergebnis der Beratung und die Empfehlung der Kommission,
- c) die wesentlichen Gründe hierfür,
- d) das Abstimmungsverhältnis.

(3) Auch bei fernmündlicher Absprache ist die Niederschrift mit Ort, Datum und Uhrzeit zu versehen und hat den wesentlichen Inhalt der gutachterlichen Stellungnahme jedes befassten Kommissionsmitgliedes samt Begründung zu enthalten. Diese Niederschrift ist nachträglich den Mitgliedern der Kommission zur Kenntnisnahme zu bringen.

## **§ 8**

### **Weitergabe der Beschlüsse**

Die Lawinenkommission hat das Ergebnis ihrer Beratungen und ihrer Empfehlungen so rasch als möglich schriftlich, mündlich oder fernmündlich an den Ratnehmer weiterzugeben. Die mündliche oder fernmündliche Weitergabe ist in einem Aktenvermerk festzuhalten. Ist das Ergebnis der

7  


Beratung der Lawinenkommission nicht einstimmig erfolgt, so ist das Stimmverhältnis dem Ratnehmer bekanntzugeben.

## § 9

### **Geschlechtsspezifische Bezeichnung**

Personenbezogene Begriffe in dieser Geschäftsordnung haben keine geschlechtsspezifische Bedeutung. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.

## § 10

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

### **Antrag und Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt die Erlassung einer Verordnung über die Geschäftsordnung der Lawinenkommission Obsteig

*Beschlussfassungsverhältnisse:*


*Ja-Stimmen: 12*

*Nein-Stimmen: 0*

*Enthaltungen: 0*

### **Punkt 7. Anträge, Anfragen, Allfälliges**

- Anlässlich mehrerer Ansuchen bezüglich Verkehrssicherheit und Lärmschutzmaßnahmen im Gemeindegebiet Obsteig und damit anfallenden beträchtlichen Kosten, soll über die weitere Vorgehensweise für den Umgang mit solchen Ansuchen beraten werden.
- Zur aktuellen Strom- und Gaspreisentwicklung:  
Die Gemnova hat für die Gemeinden einen Strompreis auf ein Jahr verhandelt der „nur“ das 3,78-fache kostet, und einen Gaspreis für drei Jahre mit dem 1,4-fachen Preis.
- Die Spenglerarbeiten für das Garagendach in Schneggenhausen wurden an die Fa. Pfefferle & Gastl vergeben; das Dach sollte nach Möglichkeit noch heuer im Dezember eingedeckt werden.
- Zwei Jahre nach dem drakonischen und sekkanten Corona-Maßnahmenregime kann heuer am 10.12.2022 wieder die Weihnachtsstraße stattfinden. Dazu wurde am 23.11.2022 eine Koordinierungssitzung abgehalten.
- Auch das Neujahrs-Event findet wieder statt.
- Im Dezember ist noch zusätzlich zur Gemeinderatssitzung eine Arbeitssitzung geplant (Info und Besprechung mit Raumplaner über aktuelle Bauvorhaben in Obsteig)
- Die Krampeler erhalten am Bauhof einen größeren Gemeinschaftsraum.





**Punkt 8. Nicht Öffentliches/Personelles**

Zu diesem Tagesordnungspunkt beantragt der Bürgermeister den Ausschluss der Öffentlichkeit.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.



Handwritten signatures in blue ink, including names like 'Holt', 'Fischer', 'Koch', 'Müller', 'S. Müller', 'D. Müller', 'C. Winterweg', and 'M. R. E. G.'.

Zuhörer: 2  
Presse: 0  
Sitzungsende: 22:00 Uhr



Handwritten signature in blue ink.